

**Ordnung der Hochschule Bremen  
für die Vergabe von Lehraufträgen  
(Lehrauftragsordnung)**

vom 28. Januar 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen hat am 31. Januar 2014 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) die vom Akademischen Senat am 28. Januar 2014 auf Grundlage des § 26 Absatz 5 BremHG beschlossene Lehrauftragsordnung in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1**

**Erteilung von Lehraufträgen**

(1) Lehraufträge können erteilt werden

- a) zur Ergänzung und Erweiterung des Lehrangebots,
- b) für einen durch hauptberufliche Lehrkräfte vorübergehend nicht gedeckten Lehrbedarf,
- c) für einen Lehrbedarf, dessen zeitlicher Umfang den Einsatz hauptberuflicher Lehrkräfte nicht rechtfertigt,
- d) für Lehrveranstaltungen, für die ein Praxisbezug erforderlich oder erwünscht ist.

(2) Lehraufträge sind zeitlich befristet, in der Regel für ein Semester, zu erteilen. Bei semesterweise sich wiederholenden Lehraufträgen darf die Befristung vier Semester nicht überschreiten. Werden Lehraufträge über mehrere Semester vergeben, sind sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Semesters widerruflich.

(3) Der zeitliche Umfang eines Lehrauftrags soll sechs Semesterwochenstunden nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Lehrauftrag im Umfang bis zur Hälfte der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte erteilt werden. In jedem Fall ist der zeitliche Umfang des Lehrauftrags so zu begrenzen, dass der Rahmen nebenberuflicher Tätigkeit nicht überschritten wird und die Selbständigkeit der Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts gewahrt bleibt.

**§ 2**

**Lehrbeauftragte**

(1) Lehraufträge dürfen nur an Personen erteilt werden, die die Qualifikationsanforderungen des § 5 erfüllen und nicht als Vertretungs- und Gastprofessoren zur selbständigen Lehre verpflichtet sind.

(2) An das hauptberufliche wissenschaftliche, zur selbständigen Lehre verpflichtete Personal der Hochschule Bremen dürfen Lehraufträge im Rahmen der Bestimmungen der Nebentätigkeitsverordnung nur erteilt werden,

- a) bei vorliegender Beurlaubung im Hauptamt,

- b) als vergüteter Lehrauftrag in postgradualen Aufbau- und Weiterbildungsstudiengängen, wenn keine Entlastung im Hauptamt erteilt wurde und der zeitliche Rahmen des Lehrauftrags über die dienstliche oder dienstvertragliche Verpflichtung zur selbständigen Lehre hinausgeht.

(3) An Mitglieder der Hochschule, die hauptberuflich nicht zur Lehre verpflichtet sind, können vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 vergütete Lehraufträge im Rahmen einer Nebentätigkeit vergeben werden, wenn nach Feststellung der Dekanin oder des Dekans oder der Kanzlerin oder des Kanzlers dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die zugehörigen Lehrveranstaltungen sollen außerhalb der dienstlichen Kernarbeitszeit bzw. bei Teilzeitbeschäftigung außerhalb der festgelegten Arbeitszeit stattfinden; die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen nach den §§ 1, 2, 5 und 6 dieser Ordnung bleiben unberührt.

(4) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nicht Hochschulbedienstete sind, kann ein Lehrauftrag erteilt werden, wenn die Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich ist, nicht im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung nach § 25 Abs. 2 Bremisches Hochschulgesetz geleistet werden kann und damit der Umfang der Lehrverpflichtung überschritten wird.

(5) Unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 23 BremHG können im Rahmen ihres Dienstverhältnisses eine selbständige Lehrtätigkeit nur auf der Grundlage eines Lehrauftrags und nur soweit ein Lehrbedarf durch hauptamtliche Lehrkräfte nicht erfüllt werden kann, ausüben. Der Lehrauftrag wird bei der Bemessung der Dienstaufgaben berücksichtigt und nicht gesondert vergütet. Hiervon kann nur abgewichen werden, soweit nachweislich eine Entlastung im Hauptamt nicht möglich ist. Für teilzeitbeschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Satz 1 sowie befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Drittmittel-Projekten ohne dienstvertragliche Lehrverpflichtung gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) In den Ruhestand getretene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erhalten einen vergüteten Lehrauftrag nur dann, wenn der Lehrauftrag zur Sicherstellung von Pflichtlehrangeboten notwendig ist. Der Lehrauftrag bedarf der Zustimmung des Dekanats.

(7) Nebentätigkeitsrechtliche Voraussetzungen für die Übernahme eines Lehrauftrags bleiben unberührt.

### § 3

#### **Rechtsstellung und Aufgaben der Lehrbeauftragten**

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem befristeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Sie gestalten die Lehrveranstaltungen nach den Festlegungen im Lehrauftrag inhaltlich und methodisch in eigener Verantwortung und berücksichtigen dabei die einschlägigen Prüfungs- und Studienordnungen. Sie sind zur Teilnahme an den zu ihrer Lehrveranstaltung zugehörigen Prüfungsverfahren verpflichtet. Die Teilnahme am Prüfungsverfahren betrifft auch sich gegebenenfalls anschließende Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Prüfungsbefugnis der Lehrbeauftragten bezieht sich gemäß § 62 Abs. 3 BremHG nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Lehre auf das vertretene Fachgebiet und die Lehrinhalte der durchzuführenden Lehrveranstaltung. Sie setzt mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation voraus. Soweit die Prüfungsbefugnis weitere

Fachanteile oder Prüfungsgebiete einschließen soll, beschließt der zuständige Prüfungsausschuss in zeitlichem Zusammenhang mit der Bestellung der Lehrbeauftragten.

(3) Lehrbeauftragte können für eine Diplomarbeit, eine Bachelorarbeit oder eine Masterthesis nebst zugehörigen Kolloquien nur als Zweitprüferin oder Zweitprüfer oder Korreferentin oder Korreferent bestellt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte auch als Erstprüferin oder Erstprüfer (Betreuerin oder Betreuer) bestellt werden. Für die Mitwirkung im Rahmen der Abschlussprüfungen nach Satz 1 und Satz 2 ist erforderlich, dass die oder der Lehrbeauftragte über die Qualifikation für die Durchführung professoraler Lehre gemäß § 5 Absatz 2 und den mit der Prüfung zu erwerbenden bzw. einen gleichwertigen akademischen Abschluss verfügt.

(4) Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, nach Abschluss des Lehrauftrags über die durchschnittliche Teilnehmerzahl an der Lehrveranstaltung bzw. den durchgeführten Prüfungen zu berichten. Sie sind weiterhin verpflichtet, der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn an einer Lehrveranstaltung nicht die Mindestteilnehmerzahl nach § 6 Absatz 4 erreicht ist, eine Lehrveranstaltung nicht zustande gekommen ist, im Lauf des Semesters abgebrochen oder im Umfang eingeschränkt wird. Die Studiendekanin oder der Studiendekan leitet die Berichte und Mitteilungen unverzüglich an das Dezernat 1 weiter.

## § 4

### Lehrauftragsarten

(1) Lehraufträge können zur Durchführung professoraler Lehre, nichtprofessoraler wissenschaftlicher Lehre und zur Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten erteilt werden.

(2) Professorale Lehre liegt vor, wenn es sich um einen in der Regel durch Professorinnen oder Professoren zu vermittelnden Lehrstoff handelt. In der Lehrveranstaltung muss eine eigenständige Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden stattfinden und eine wissenschaftlich fundierte Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse gewährleistet sein.

(3) Nichtprofessorale wissenschaftliche Lehre liegt vor, wenn eine Lehrtätigkeit nicht die besondere Qualifikation einer Professorin oder eines Professors voraussetzt. Die Vermittlung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten entspricht den in § 24 Satz 1 BremHG genannten Aufgaben der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

## § 5

### Qualifikationsanforderungen

(1) Lehraufträge sollen nur an Personen erteilt werden, die über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen und nach einer grundsätzlich zwei- bis dreijährigen einschlägigen Tätigkeit in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu erarbeiten und zu gestalten. Das Tätigkeitserfordernis erfüllt, wer eine auf den Lehrgegenstand bezogene wissenschaftliche Berufspraxis, die einen akademischen Abschluss voraussetzt, nachweisen kann. Der Nachweis kann auch durch eine außerberufliche wissenschaftliche Tätigkeit, z.B. durch wissenschaftliche Publikationen, Vortragstätigkeit vor Fachpublikum o. ä. erbracht werden.

(2) Soweit vergleichbare Lehrveranstaltungen hauptamtlich von Professorinnen oder Professoren wahrgenommen werden, muss zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen werden. Dieser Nachweis wird in der Regel durch eine Promotion oder vergleichbare wissenschaftliche Arbeiten erbracht. Er kann auch durch eine langjährige Berufspraxis in der öffentlichen Verwaltung, einem privaten Unternehmen oder einer vergleichbaren Institution erbracht werden, wenn diese Tätigkeit einen Hochschulabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, kann ein Lehrauftrag auch an Personen erteilt werden, die nicht über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen oder das Tätigkeitserfordernis gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan oder die vom Dekanat nach § 7 Abs. 2 beauftragte Person bestätigt, dass die Person Qualifikationen besitzt, die sie befähigen, eine den speziellen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung entsprechende Lehrveranstaltung durchzuführen.

## § 6

### Vergütung

(1) Lehraufträge sind zu vergüten, soweit die oder der Lehrbeauftragte nicht auf eine Vergütung verzichtet.

(2) Vergütete Lehraufträge dürfen nur erteilt werden, soweit ein Bedarf besteht, der nicht auf andere Weise, insbesondere nicht durch eine hauptamtliche Lehrtätigkeit des für das betroffene Fachgebiet vorhandenen Lehrpersonals befriedigt werden kann. Bei der Vergabe von Lehraufträgen ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(3) Die Vergütung der Lehraufträge orientiert sich an der „Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst“ in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist nach der geleisteten Einzelstunde im Umfang von 45 Minuten zu berechnen. Bei der Bemessung der Vergütung sind die Art des Lehrauftrags gemäß § 4 sowie der erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand im Einzelfall zu berücksichtigen. Die Höhe der Vergütung pro Semesterwochenstunde wird vom Rektorat festgelegt.

(4) Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt mindestens 5 Teilnehmer voraus, soweit nicht die Art der Lehrveranstaltung nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung eine geringere Teilnehmerzahl vorsieht. Ist in den ersten beiden Lehrveranstaltungen eines vergüteten Lehrauftrags die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, wird der Lehrauftrag widerrufen. Bis zum Widerruf bereits geleistete Stunden werden anteilig vergütet.

(5) Soweit ein Lehrauftrag wegen Krankheit oder aus anderen von der oder dem Lehrbeauftragten nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, entfällt der Anspruch auf Vergütung.

(6) Notwendige Reisekosten können nach dem Bremischen Reisekostengesetz erstattet werden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeiten**

(1) Das Rektorat weist den Fakultäten die Mittel zur Vergabe von Lehraufträgen zu. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet gemäß § 89 Abs. 5 BremHG über die Verteilung der Mittel auf die Studiengänge. Die Zuweisung kann mit Auflagen versehen werden.

(2) Die verantwortliche Überprüfung des inhaltlichen Bedarfs für den Lehrauftrag als Bestandteil des Lehrangebots sowie des Vorliegens der erforderlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan oder eine vom Dekanat beauftragte Hochschullehrerin oder einen beauftragten Hochschullehrer.

(3) Über die Vergabe von Lehraufträgen entscheidet das Dekanat.

(4) Die Begründung der Lehrauftragsverhältnisse erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler der Hochschule. Sie oder er überprüft die Anträge auf Erteilung eines Lehrauftrags im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach dieser Ordnung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Lehraufträgen (Lehrauftragsordnung) vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1 / 2004) außer Kraft.

Bremen, den 31. Januar 2014

Die Rektorin der Hochschule Bremen